



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

# Aufbau des Bildungssystems und Bildungsverwaltung

Kapitel 2 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: [http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB\\_Eurybase\\_Home](http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home)
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## Inhaltsverzeichnis

2. Aufbau des Bildungssystems und Bildungsverwaltung .....	3
2.1. Geschichtlicher Überblick .....	3
2.2. Laufende Debatten .....	6
2.2.1. Nationale Ebene.....	6
2.2.2. Interkantonale und kantonale Ebene .....	8
2.3. Grundprinzipien und gesetzliche Grundlagen.....	10
2.3.1. Bildungspolitische Akteure .....	11
2.3.2. Kompetenzverteilung im Bildungswesen .....	17
2.4. Aufbau des Bildungssystems und Struktur der Bildungsgänge.....	21
2.5. Schulpflicht .....	23
2.6. Bildungsverwaltung .....	24
2.6.1. Bildungsverwaltung auf nationaler Ebene.....	24
2.6.2. Bildungsverwaltung auf kantonaler, interkantonaler und kommunaler Ebene ....	25
2.6.3. Verwaltung und Führung von Bildungseinrichtungen.....	26
2.7. Interne und externe Abstimmung zwischen den verschiedenen Partnern im Bildungsprozess.....	30
2.7.1. Interne Abstimmung .....	30
2.7.2. Beteiligung und Einbeziehung der verschiedenen Partner des sozialen Umfeldes .....	31
2.8. Finanzierung, Bildungsbudget.....	32
2.9. Statistische Daten .....	37

## **2. Aufbau des Bildungssystems und Bildungsverwaltung**

### **2.1. Geschichtlicher Überblick**

#### **Die Entwicklung bis zur Französischen Revolution**

Bis zur Französischen Revolution entsprach die Entwicklung des Bildungssystems in der Schweiz den übrigen europäischen Ländern: Im Mittelalter war die Bildung eng mit der Kirche verbunden. Es ging nicht um die Bildung des Volkes, sondern in erster Linie um die Vermittlung der religiösen und kulturellen Traditionen an eine Elite.

Um den Bedürfnissen des Handels und der Verwaltung zu entsprechen, entstanden im Hochmittelalter Gemeindeschulen (Schreibschulen). Die Idee einer allgemeinen Volksbildung kam mit der Reformation und der anschliessenden Gegenreformation auf. Während die Schulen hauptsächlich Kindern aus wohlhabenden Familien vorbehalten waren, setzte sich die Volksbildung nur langsam durch. Die öffentliche Schule in der Schweiz entstand erst nach dem Zusammenbruch des Ancien Régime im Jahre 1798 und mit der Bildung der modernen Demokratie.

#### **Die Entwicklungen in der Helvetischen Republik (1798-1803) bis zur Erarbeitung der Bundesverfassung (1848)**

Die Verfassung der Helvetischen Republik enthielt zwar keinen Bildungsartikel jedoch beeinflusste das laizistische Programm der strikten Trennung von Kirche und Staat die spätere Politik der Schweiz nachhaltig. Die Verfassung von 1798 legte besonderen Nachdruck auf das Schulwesen, indem der aufgeklärte Staat seine Aufgabe darin sah, durch Erziehung ein Volk heranzubilden, das seiner Freiheit würdig ist.

Die Regierung der Helvetischen Republik war bestrebt, ein nationales Unterrichtswesen zu entwickeln und beauftragte damit Albert Stapfer, Minister für Kunst und Wissenschaft. Dieser führte eine Untersuchung über die Lage der öffentlichen Bildung in der Schweiz durch und setzte kantonale Erziehungsräte ein. Albert Stapfer sah den allgemeinen Besuch der Primarschule für alle Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 15 Jahren sowie ein gesamtschweizerisch einheitliches, gestuftes Schulsystem von der Primarstufe bis zur Gründung einer nationalen Universität vor. Ein Entwurf für ein nationales Schulgesetz wurde nach dem Sturz des Direktoriums nicht weiterverfolgt. Die Mediationsakte von 1803 erklärte die Zentralisierung und die Staatenorganisation der Helvetischen Republik für ungültig. Die Kantone erlangten ihre Autonomie wieder und somit auch die Autonomie im Bereich der Bildung. Die Einrichtung der kantonalen Erziehungsräte wurde nach Ende der Helvetischen Republik in den Kantonen beibehalten. Die Volksschulbildung verbesserte sich in der Helvetischen Republik stark, voll wirksam wurde sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei konnte ihre Verwirklichung auf lokaler und kantonaler Ebene sehr langsam fortschreiten.

#### **Die Entwicklungen ab 1848 bis in die 1960er-Jahre**

Die Bundesverfassung von 1848 enthielt im Bereich der Bildung einen Artikel. Dieser erlaubte es dem Bund, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Während 1855 in Zürich eine polytechnische Schule gegründet wurde (heute: Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]), blieb die Gründung einer nationalen Universität bis heute unberücksichtigt. Der Primarschulunterricht lag in der Hand der Kantone und Gemeinden bzw. privater Trägerschaften. 1872 scheiterte eine Totalrevision der Bundesverfassung, die u.a. die Kantone zu einem obligatorischen und unentgeltlichen Primarschulunterricht verpflichtet und dem Bund die Kompetenz zur Garantie minimaler Anforderungen an den Primarschulunterricht gegeben hätte, knapp in der Volksabstimmung. Die folgende Revision der Bundesverfassung von 1874 enthielt im Bereich der Bildung den Artikel 27. Darin wurde der Primarunterricht schliesslich verankert:

„2 Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

3 Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Artikel 27 blieb, bei einigen späteren Erweiterungen, bis zur Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 in Kraft.

Die Einführung neuer öffentlicher Aufgaben im schweizerischen Bildungswesen und ihre Aufteilung zwischen Bund und Kantonen war seit der Gründung des Bundesstaates 1848 wiederholt Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen. Ein Bundesgesetz, das u.a. die Einsetzung eines Erziehungssekretärs auf Bundesebene vorsah, wurde 1882 in einer Volksabstimmung abgelehnt. In diesem Kontext ist die Gründung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Jahre 1897 zu situieren (vgl. 2.3.1.).

Mit Ausnahme der Berufsbildung, für die ab 1880 bis heute kontinuierlich ein schweizerisches Berufsbildungssystem aufgebaut worden ist, bewahrten sich die Kantone bis in die 1960er-Jahre ihre Autonomie im Bildungsbereich.

## **Entwicklungen ab 1970**

Der starke Ausbau des schweizerischen Bildungswesens seit dem Zweiten Weltkrieg und eine entsprechende Zunahme des finanziellen Aufwandes sowie eine zunehmende Mobilität der Bevölkerung stellten eine ausschliesslich kantonale Bildungspolitik in Frage. Aufgrund einer 1969 eingereichten Volksinitiative „Schulkoordination“ und zweier politischer Vorstösse, die eine Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Bildung verlangten, erarbeitete der Bundesrat Anfang der 1970er-Jahre einen Entwurf eines Bildungs- und eines Forschungsartikels in der Bundesverfassung (BV). Wesentliche Inhalte betrafen ein allgemeines Recht auf Bildung, die Definition des Bildungswesens als eine Aufgabe von Bund und Kantonen, eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes bei der Gestaltung und beim Ausbau der Vorschulstufe, der obligatorischen Schule, der Sekundarstufe II, der höheren Bildung, der Weiterbildung, der Hochschulen und der Ausbildungsbeiträge. Die Kantone ihrerseits sprachen sich für eine gemeinsame Koordination der Aufgaben aus; die Verantwortung für den Bildungsbereich sollte bei den Kantonen bleiben. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedete deshalb 1970 das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat); ein Staatsvertrag, der die Beitrittskantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich verpflichtet (vgl. 2.3.1.). Der vom Bundesrat ausgearbeitete Bildungsartikel scheiterte 1973 in der Volksabstimmung; der Forschungsartikel wurde angenommen.

Trotz Bemühungen im Schulkonkordat scheiterte der Versuch der Kantone, den Beginn des Schuljahres für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen. Einige Kantone widersetzten sich einem einheitlichen Schuljahresbeginn. Durch mehrere Standesinitiativen und durch eine Volksinitiative ist die Bundesverfassung (BV Art. 27) 1985 durch die Festlegung des obligatorischen Schuljahresbeginns ergänzt worden.

1992 scheiterte eine parlamentarische Initiative zur Ausarbeitung eines neuen Rahmenwerks für den Bildungsbereich in der Bundesverfassung (BV). Diese forderte ein integral koordiniertes schweizerisches Bildungswesen, in welchem Gemeinden, Kantone, Bund und Wirtschaft als vernetzte Trägerschaften ihre Bildungsbemühungen wechselseitig aufeinander abstimmten. 1997 wurde der parlamentarischen Initiative „Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung“ zugestimmt und die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs in Auftrag gegeben, der 2006 zur Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) führte (vgl. 2.2.1.).

Auf interkantonaler Ebene wurden in den 1990er-Jahren eine Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen sowie verschiedene Abkommen, welche Freizügigkeit und Finanzierungsausgleich insbesondere im tertiären Bildungsbereich gewährleisten, geschaffen (vgl. 2.3.1.).

Die letzten 30 Jahre zeichnen sich durch beträchtliche Entwicklungen in den verschiedenen Bildungsstufen aus u.a.:

- **Vorschule (vgl. 3.ff.) und obligatorische Schule (vgl. 4.ff.; 5.ff.)**  
Annäherung der Vorschule und der Primarschule, Erprobung und Einführung einer neuen Schuleingangsstufe, Bestrebungen um strukturelle Anpassung der obligatorischen Schule, Schaffung von regionalen Lehrplänen, Neugestaltung der letzten Schuljahre der Sekundarstufe I, Verbesserung des Übergangs zwischen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen.
  - **Sekundarstufe II (vgl. 5.ff.)**  
Neue Regelung für die Anerkennung der Maturität, Entwicklung eines Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen, Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR), Entwicklung der Fachmittelschulen (FMS) sowie der Fachmaturitätsausbildung, Einführung der Berufsmaturität, Neuerungen in der beruflichen Grundbildung infolge Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG).
  - **Tertiärstufe (vgl. 6.ff.)**  
Die Schaffung eines neuen Hochschultyps, der Fachhochschulen (FH) – inklusive Pädagogischen Hochschulen (PH) und damit einhergehend die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung – führte zu einer Reorganisation im tertiären Bildungswesen in den Bereich Hochschule (universitäre Hochschulen [UH], Fachhochschulen) und den nichthochschulischen Tertiärbereich (höhere Berufsbildung: höhere Fachschulen [HF], Berufsprüfungen [BP] und höhere Fachprüfungen [HFP]). Weitere Reformen betreffen die Einführung des zweistufigen Studiensystems nach Bologna. Durch das revidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) erfolgen Änderungen der höheren Berufsbildung.
- 
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
  - Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
  - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
  - Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html)
  - Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
  - Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
  - Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
  - Diplomanerkenntnisse der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): [http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen

- Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): [http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## 2.2. Laufende Debatten

Seit Beginn der 1990er-Jahre laufen im Bereich der Bildung Bestrebungen, um die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten landesweit zu stärken und zu verbessern. Die Qualität des Bildungssystems soll sichergestellt und die Mobilität im Bildungsbereich erleichtert werden. Es sind zahlreiche Reformen im Gange oder in die Wege geleitet, die das schweizerische Bildungssystem namentlich bezüglich Kooperation und Harmonisierung in den nächsten Jahren massgebend beeinflussen werden.

### 2.2.1. Nationale Ebene

#### Zusammenarbeit Bund und Kantone

- **Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV):** 2006 ist in einer Volksabstimmung die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV Art. 61a ff.) angenommen worden. Unter Beibehaltung der Zuständigkeiten, wonach einerseits die Schulhoheit bei den Kantonen liegt, andererseits die Kantone und der Bund im nachobligatorischen Bereich als Partner zusammenarbeiten, sind folgende Neuerungen bedeutsam:
  - Die Verankerung von Qualität und Durchlässigkeit als wegleitende Ziele für das schweizerische Bildungswesen;
  - die ausdrückliche Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der Bildung;
  - die gesamtschweizerisch einheitliche Regelung von Eckwerten im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen;
  - die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulwesen;
  - die einheitliche Regelung über die Studienstufen und deren Übergänge, über die akademische Weiterbildung, über die Anerkennung von Institutionen sowie der Finanzierungsgrundsätze für die Hochschulen;
  - eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeine Weiterbildung.
- **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA):** Die NFA ist eine zwischen Bund und Kantonen gemeinsam entwickelte Reform, welche die Aufgaben und deren Finanzierung zwischen Bund und Kantonen neu ordnet und gleichzeitig die dafür notwendigen Instrumente zur Verfügung stellt. Die Verfassungsgrundlagen wurden 2004 durch die Annahme der Volksabstimmung gelegt. Bund und Kantone sind an der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesänderungen beteiligt. Die Inkraftsetzung der NFA ist auf 2008 geplant.  
Im Bereich der Bildung sind das Stipendienwesen und der sonderpädagogische Bereich von der NFA betroffen: Die Kantone erhalten in diesen Bereichen neue Aufgaben und damit verbundene Finanzierungsverantwortung:

Die Kantone übernehmen ab 2008 die alleinige organisatorische, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den **sonderpädagogischen Bereich** von Kindern und Jugendlichen sowie für Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Der Bund zieht sich aus der Mitfinanzierung zurück. Auf Seiten der Kantone hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) erarbeitet (Inkrafttreten frühestens Januar 2011; vgl. 10.2.ff.).

Im **Stipendienwesen** zieht sich der Bund ab 2008 aus der Mitfinanzierung der Ausbildungsbeihilfen für die Sekundarstufe II zurück. Die Kantone übernehmen die volle Verantwortung und Finanzierung für Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II. Dies verlangt bei den Kantonen eine verstärkte Koordination in der Stipendienpolitik. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat eine neue Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) erarbeitet (vgl. 5.9.2.; 6.8.). Im Tertiärbereich bleiben die Ausbildungsbeihilfen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Dafür ist das neue Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) geschaffen worden (Inkrafttreten 2008).

- **Hochschullandschaft Schweiz:** Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) erarbeiten gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Hochschulen Grundlagen für eine Neuordnung der schweizerischen Hochschullandschaft. Geplant ist die Schaffung eines einheitlichen gesamtschweizerischen Hochschul- und Forschungsraums. Dabei sollen die Rahmenbedingungen für die kantonalen universitären Hochschulen (UH), die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH) in einem Gesetz geregelt werden (Inkrafttreten spätestens 2012; vgl. 6.2.1.; 6.3.1.).
- Im Bereich der nationalen **Systemsteuerung und Qualitätsentwicklung** sind das Bildungsmonitoring, PISA und die Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR) die wichtigsten Programme, die von Bund und Schweizerischer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemeinsam getragen werden (vgl. 9.ff.).

### **Bundesaufwendungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI)**

Seit einigen Jahren steht der Bereich der Bildung, Forschung und Innovation (BFI) vor grossen Herausforderungen und Reformen: Gesetze werden überarbeitet oder neu entworfen, Kompetenzen, Aufgaben, Verantwortungen und Prioritäten neu geregelt. Dieser im Jahr 1999 durch die erste BFT-Botschaft (Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003) begonnene Reformprozess betrifft die Bereiche Berufsbildung, Hochschulen, Forschung und Innovation, Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie die internationale Zusammenarbeit. Die Botschaft des Bundesrates über Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) ist das wichtigste Planungsinstrument von Bundeseite im Bildungsbereich. Der Bund legt seit 2000 alle vier Jahre Ziele, Prioritäten und vorgesehene Finanzmittel für den BFI-Bereich fest.

Für den Zeitraum 2008-2011 (BFI-Botschaft 2008-2011) stehen die nachhaltige Sicherung und Steigerung der Qualität der Bildung sowie die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums durch Forschung und Innovation im Vordergrund.

### **Behandlung und Zuständigkeit von Bildungsfragen auf Bundesebene in einem einzigen Bundesdepartement**

Es sind mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die den Bundesrat ersuchen, die Aktivitäten im Bereich Bildung, Forschung und Innovation in einem

Departement zusammenzufassen; bis anhin beschäftigen sich damit hauptsächlich zwei Eidgenössische Departemente: das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (vgl. 2.6.1.). Bereits 1997 beschloss der Bundesrat in einem Grundsatzentscheid, die Zuteilung des Bereichs der Bildung, Forschung und Innovation vorerst wie bis anhin zu belassen. Durch Reformen in der Bundesverwaltung und im Bereich der Hochschulen (Hochschullandschaft Schweiz; vgl. 6.2.1.) wird eine weitere Prüfung einer Zusammenführung aller für die Bildung und die Forschung zuständigen Bundesstellen als bedeutsam erachtet und soll erneut geprüft werden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten 2008): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8379.pdf>
- Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 vom 24. Januar 2007: <http://edudoc.ch/record/24704>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Presse/2007/20071102Konk\\_Sonder\\_web\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf)
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008
  
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

### **2.2.2. Interkantonale und kantonale Ebene**

2001 hat sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Leitlinien gegeben, welche die neuen Ziele der Bildungskooperation Schweiz und die Art der Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Partnern umschreiben. Seither arbeitet die EDK nach einem Tätigkeitsprogramm. Dieses hält fest, was die kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktorinnen (vgl. 2.3.1.) in den kommenden Jahren auf gesamtschweizerischer Ebene gemeinsam erreichen wollen und welches dabei ihre Schwerpunkte sind. Das Tätigkeitsprogramm ist unterteilt nach projektbezogenen Arbeitsschwerpunkten und permanenten Aufgaben.

Die Arbeitsschwerpunkte sind aktuell zu bearbeitende Projekte, die folgende Themen bzw. Bildungsstufen betreffen:

- obligatorische Schule;
- Allgemeinbildung Sekundarstufe II;
- Berufsbildung (berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung);
- Hochschulen;
- Qualitätsentwicklung;
- Ressourcen;
- Kultur und Gesellschaft.

Zu den prioritären Arbeitsschwerpunkten zählen:

- **nationales Bildungsmonitoring** (vgl. 9.5.);
- **Stärkung der Professionalität der Lehrpersonen** (vgl. 8.2.4.);
- **Koordination des Sprachenunterrichts** (vgl. 1.4.);

- **Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)**

Die Kantone arbeiten über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an der verbindlichen Harmonisierung der obligatorischen Schule. Die EDK hat 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) verabschiedet. In den Kantonen finden nun die Ratifizierungsprozesse statt. Je nach Kanton erfolgt die Zustimmung zum Konkordatsbeitritt durch das kantonale Parlament oder durch das Stimmvolk. Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind und dadurch das Konkordat ratifiziert haben. Die beitretenden Kantone verpflichten sich spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Konkordats, die Strukturen und Ziele der obligatorischen Schule anzugleichen. Erfolgt die Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats im Jahr 2008 dann hat die Umsetzung spätestens auf das Schuljahr 2014/2015 zu erfolgen.

Das HarmoS-Konkordat ergänzt und erweitert das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat; vgl. 2.3.1.). Es wird zu folgenden Änderungen führen:

- **Strukturelle Anpassungen**

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult (vgl. 3.8.). Die Vorschule wird dadurch obligatorisch und der Primarbereich (Primarstufe inklusive Vorschule oder Schuleingangsstufe; vgl. 3.8.) wird acht Jahre dauern, die Sekundarstufe I drei Jahre. Die obligatorische Schule wird somit insgesamt elf Jahre dauern. In einigen Kantonen wird dies zu Anpassungen der Schulstrukturen führen (vgl. 4.8.; 5.5.1.).

Das HarmoS-Konkordat empfiehlt die Unterrichtsorganisation auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten (vgl. 4.9.2.). Für die gesamte obligatorische Schule soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden; dieses ist fakultativ und grundsätzlich kostenpflichtig.

- **Ziele und Lerninhalte**

Es werden landesweit verbindliche Bildungsstandards für bestimmte Fachbereiche definiert und überprüft (vgl. 9.5.). Mit den nationalen Bildungsstandards wird vorgegeben, welche Kompetenzen eine Schülerin oder ein Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben soll. Unterschieden werden zwei Arten von Bildungsstandards: Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren, sowie Standards, die Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben. In einer ersten Etappe werden Leistungsstandards für Sprachen (Erstsprache und Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften entwickelt. Die wissenschaftlichen Arbeiten laufen seit 2005 (vgl. 9.5.). In anderen Fachbereichen können zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls Bildungsstandards definiert werden.

**Lehrpläne und Lehrmittel** sollen auf sprachregionaler Ebene entwickelt oder koordiniert werden. Die französischsprachige Schweiz hat mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Lehrplans (Plan d'études romand [PER]) bereits

begonnen. Auch in der deutschsprachigen Schweiz ist die Ausarbeitung eines gemeinsamen Lehrplans beschlossen (vgl. 4.10.).

- **Qualitätssicherung und -entwicklung**

Das HarmoS-Konkordat legt wichtige Instrumente für die gesamtschweizerische Systemsteuerung fest: u.a. Bildungsstandards, Verwendung von Portfolios, sprachregionale Lehrpläne und ein schweizerisches Bildungsmonitoring (vgl. 9.5.).

- **Koordination des Sprachenunterrichts**

Der Sprachenbeschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 (vgl. 1.4.) wird im HarmoS-Konkordat verbindlich verankert: zwei Fremdsprachen sollen ab der Primarstufe unterrichtet werden.

Bei der Umsetzung des HarmoS-Konkordats kommt den Sprachregionen eine wichtige Rolle zu. So haben die Westschweizer Kantone für die Zusammenarbeit im Rahmen des HarmoS-Konkordats sowie für weitere Koordinationsbereiche eine *Convention scolaire romande* beschlossen (vgl. 4.2.).

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/2038/>
- Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, 5. Juli 2001: <http://edudoc.ch/record/24715>
- *Convention scolaire romande*: [http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR\\_210607.pdf](http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf)
- Tätigkeitsprogramm der EDK: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/LLTG/tgpro\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf)
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung
- Projekt Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP): <http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>

### 2.3. Grundprinzipien und gesetzliche Grundlagen

Das Bildungssystem bildet die politische Organisation der Schweiz ab (vgl. 1.2.). Die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich die Aufgaben im Sinn einer föderalistischen Zusammenarbeit, dabei spielt das **Subsidiaritätsprinzip** eine bedeutende Rolle: Die übergeordnete Ebene erlässt nur dann Vorschriften und übernimmt entsprechende Aufgaben, wenn die untergeordnete Ebene dazu nicht in der Lage ist.

Die Schulhoheit liegt bei den **Kantonen**; sie bestimmen Struktur und Inhalt der Bildung (Bundesverfassung, BV Art. 62); im nachobligatorischen Bereich arbeiten Bund und Kantone als Partner zusammen.

Die Kantone sind für das Bildungswesen zuständig, soweit die Bundesverfassung (BV) nicht den Bund für zuständig erklärt. Jeder Kanton verfügt über eigene Rechtsvorschriften für den Bereich der Bildung. Im Wesentlichen beruhen alle 26 kantonalen Schul- oder Bildungsgesetze auf den gleichen Grundlagen und sind auf dieselben Ziele ausgerichtet.

Obliegt die rechtsetzende Kompetenz gemäss Bundesverfassung (BV) dem **Bund**, erlässt er die nötigen Dispositionen und vertraut die Ausführung den Kantonen oder – in

Ausnahmefällen – Privaten an. Die Kantone sind also auch grösstenteils verantwortlich für Bildungseinrichtungen, die nicht unter ihre juristische Souveränität fallen.

Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 erhält die **Zusammenarbeit von Bund und Kantonen** im Bildungsbereich eine neue verfassungsrechtliche Grundlage (vgl. 2.2.1.). Diese beinhaltet eine Verpflichtung zur Kooperation und die klare Festlegung von Verantwortlichkeiten. Bund und Kantone haben gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Qualität und Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem zu sorgen. Dabei koordinieren sie ihre Anstrengungen und arbeiten zusammen (BV Art. 61a). Der Bund kann neu in bestimmten Fällen seine Kompetenz im Bildungsbereich geltend machen: Kommt in definierten Bereichen auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens zustande,

- erlässt der Bund in diesen Bereichen Vorschriften (BV Art. 62 Abs. 4; BV Art. 63a Abs. 5); oder
- der Bund kann beschliessen, dass bestimmte Verträge zwischen einzelnen Kantonen für alle Kantone gelten, dazu braucht es allerdings einen Antrag interessierter Kantone (BV Art. 48a).

Die Kantone können verschiedene Befugnisse den **Gemeinden** überlassen, denen gewisse Verantwortlichkeiten und Aufgaben zufallen (vgl. 1.2.; 2.3.1.). In den Bereichen Vorschule und obligatorische Schule betrifft dies bspw. das Einrichten und Führen von Bildungseinrichtungen, die Gestaltung des Stundenplans bezüglich zeitlicher Organisation, Erlass der Ferienordnung oder der Schulordnung. Kommunale Beschlüsse bedürfen oftmals der Genehmigung durch eine kantonale Instanz und müssen sich nach den kantonalen Rahmenbedingungen richten.

Bei geleiteten Schulen (vgl. 2.6.4.) verfügt die **Einzelsschule** über eine Teilautonomie; das pädagogische Team – ebenso wie jede Lehrperson in ihrer Klasse – verfügt bei der Umsetzung in der Praxis über einen Gestaltungsfreiraum.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

### 2.3.1. Bildungspolitische Akteure

Neben den folgenden bildungspolitischen Akteuren der Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden üben auch politische Parteien, Verbände oder die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) einen Einfluss auf das Bildungswesen aus.

#### **Bund**

Die politischen Akteure des Bundes (Bundesrat und Parlament [National- und Ständerat]; vgl. 1.2.) sind im Bereich der Bildung nur dort zuständig, wo die Bundesverfassung (BV) den Bund dazu ermächtigt.

Drei Departemente befassen sich mit Fragen der Bildung (vgl. 2.6.1.).

Bei Fragen zu Wissenschafts-, Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik ist der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) das Konsultativorgan des Bundesrates. Im Bereich der Fachhochschulen (FH) berät die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) den Bundesrat und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) in Fragen der Fachhochschulpolitik. Sie beurteilt insbesondere Gesuche um die Errichtung einer Fachhochschule sowie Anträge auf Anerkennung der Diplome von Fachhochschulen. Im Rahmen des Projekts Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 6.2.1.) sollen der SWTR und die EFHK durch einen Wissenschafts- und Innovationsrat ersetzt werden.

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) ist strategisches Führungsorgan des ETH-Bereichs (vgl. 2.6.3.).

National- und Ständerat verfügen beide über eine Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK). Diese haben die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und ihrem Rat Antrag zu stellen. Sie arbeiten dabei intensiv mit dem Bundesrat zusammen.

## Kantone und ihre Gemeinden

Die Leitung und Verwaltung (vgl. 2.6.2.) der Bildung obliegen der jeweiligen Kantonsregierung (vgl. 1.2.). Diese besitzt die Oberaufsicht über Schule und Bildung und trifft die grundsätzlichen Entscheide. Dabei kann sie u.a. folgende Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen, wobei es kantonale Unterschiede gibt:

- Erlass von Vollzugsverordnungen;
- Festlegung der Besoldung des Lehrpersonals;
- Genehmigung von grösseren finanziellen Aufwendungen im Bereich der Bildung;
- Wahl von Lehrpersonen für die kantonalen Schulen (bspw. Maturitätsschulen) und Wahl der Aufsichtsgremien kantonalen Schulen sowie der ständigen Konsultativkommissionen;
- Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen;
- Bewilligung von Privatschulen;
- Ausnahmebewilligung für Schulversuche oder für Schüler und Schülerinnen.

Der Erziehungs- oder Bildungsdirektor bzw. die Erziehungs- oder Bildungsdirektorin ist der bzw. die für die Bildung zuständige Regierungsrat bzw. Regierungsrätin (vgl. 1.2.). Als Mitglied der Kantonsregierung wird er oder sie von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern jeweils für vier Jahre gewählt. Der Erziehungs- oder Bildungsdirektor bzw. die Erziehungs- oder Bildungsdirektorin steht dem entsprechenden kantonalen Departement für Bildung (Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion; vgl. 2.6.2.) vor. Der Zusammenschluss aller kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktorinnen ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche die Zusammenarbeit auf nationaler bzw. interkantonaler Ebene koordiniert (vgl. unten).

Kantonale Gesetze oder Verfassungsänderungen, die den Bereich der Bildung betreffen, liegen im Kompetenzbereich der Kantonsparlamente (vgl. 1.2.).

Wo die **Gemeinde** mit allgemeiner Zuständigkeit das Schulwesen betreut – politische Gemeinde im Gegensatz zur Schulgemeinde (vgl. unten) –, befasst sich nicht so sehr die Gemeindevorstanderschaft (kommunale Exekutive) mit den Aufgaben, sondern in der Regel eine besondere Kommission, die **lokale Schulbehörde** (Schulkommission, Schulpflege, Schulrat etc.). Die Stellung der lokalen Schulbehörde gegenüber der kommunalen Exekutive sowie die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des Schulwesens lassen sich nicht allgemeingültig beschreiben und werden durch das kantonale Recht bestimmt. Die lokale Schulbehörde ist in der Regel der kommunalen Exekutive nachgeordnet, die als oberste leitende und vollziehende Behörde in der Gemeinde fungiert und auch im Schulwesen wesentliche Obliegenheiten wahrnimmt. Die lokale Schulbehörde nimmt eine Zwischenstufe zwischen der Gemeindebehörde und der leistungserbringenden Schule ein. Ein Mitglied der kommunalen Exekutive kann auch in der Schulbehörde vertreten sein, um die politischen Anliegen einzubringen.

Die Kompetenzen der lokalen Schulbehörden variieren je nach Kanton und Gemeinde. Schulbehörden können folgende Aufgaben übernehmen, die namentlich den nicht-pädagogischen Teil der Schule, also administrativ-organisatorische Bereiche ausserhalb des Unterrichts, betreffen:

- Vertretung der Schule und ihrer Lehrpersonen nach innen und nach aussen;
- Bildung der Klassen, Zuweisung der Klassen an die Lehrpersonen, Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulhäuser und Klassen, Genehmigung von Stundenplänen, Festsetzung der Ferien;

- Anstellungen von Lehrpersonen (vgl. 8.2.15.), Disziplinarangelegenheiten bei Lehrpersonen, Kontrolle über nicht-pädagogische Belange der Schule wie bspw. die Kontrolle darüber, ob für Pausenaufsicht gesorgt ist, Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften;
- Leitung des administrativen und technischen Personals einer Schule, soweit dies nicht der Schule übertragen ist;
- Organisation von schulärztlichen und schulzahnärztlichen Diensten, Verbindung zur Vormundschaftsbehörde, Organisation von Mittagsverpflegung und Schülertransporten;
- die Schulbehörde befasst sich auch mit Urlaubsgesuchen, mit Absenzen- und Disziplinarfällen bei Schülerinnen und Schülern und kann mit der Anordnung von Massnahmen im Bereich der Sonderpädagogik oder mit Entscheiden bei Fragen der Einschulung oder Übertrittsverfahren bzw. Aufnahme in weiterführende Schulen betraut sein;
- Beschaffung und Unterhalt der Räumlichkeiten;
- Vorbereitung des Budgets, Verwaltung der Kredite, ggf. Ausrichtung der Besoldungen.

In bestimmten Bereichen ist eine Abgrenzung zwischen fachlichen bzw. pädagogischen Aufgaben von nicht-fachspezifischen Aufgaben schwierig. Bezüglich Bezeichnung, Kompetenzen, Aufgaben, Wahl bzw. Ernennung der Schulbehörden besteht auf Gemeindeebene u.a. auch durch die unterschiedliche Gemeindegrössen eine grosse Heterogenität. Im Zusammenhang mit geleiteten Schulen (vgl. 2.6.4.) haben sich die Aufgaben und Kompetenzen von Schulbehörden und Schulleitung verändert, die Einzelschule erhält mehr Kompetenzen.

Besitzt eine Gemeinde keine lokale Schulbehörde, so fungiert die kommunale Exekutive als lokale Schulbehörde.

Wenige Kantone haben für die Betreuung des Schulwesens, namentlich für die Vorschule und die obligatorische Schule, Spezialgemeinden eingerichtet: die so genannten **Schulgemeinden**. Schulgemeinden mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit verkehren mit dem Kanton, ohne dass die Behörde einer anderen Gemeinde dazwischen tritt; sie können sich ihnen gegenüber auf Gemeindeautonomie berufen. Das Gebiet einer Schulgemeinde kann sich mit dem der politischen Gemeinde decken. Es können sich auch mehrere kleinere Gemeinden zu einer Schulgemeinde zusammenschliessen. Zu einer Schulgemeinde gehören die im Gemeindegebiet wohnhaften Personen. Die Schulgemeinde besitzt wie jede andere Gemeinde mindestens zwei Organe: die Versammlung der Stimmberechtigten und die Vorsteherschaft (bspw. Schulpflege, Schulkommission).

### Interkantonale Zusammenarbeit

Aufgrund der kantonalen Souveränität im Bildungsbereich sowie der Vielfältigkeit der Zuständigkeitsebenen besteht eine grosse Herausforderung in der Kohärenz des gesamten schweizerischen Bildungssystems. Anstrengungen in Bezug auf eine Absprache und Koordination sind daher von grosser Bedeutung:

Die **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)** ist die Behörde der Bildungskooperation Schweiz. Sie besteht seit 1897. Die EDK ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind. Als Kernaufgabe gilt die nationale Koordination in sämtlichen Bereichen der Bildungs- und Kulturpolitik (vgl. 2.2.2.). Dabei ist die EDK Verhandlungspartnerin des Bundes für jene Bildungsbereiche, in denen Bund und Kantone ihre Verantwortung teilen. Sie vertritt die Interessen der Kantone bei Bildungs- und Kulturfragen im Ausland.

Die EDK gestaltet die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen über einen Verbund von Staatsverträgen (Konkordaten):

- Rechtliche Grundlage für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist das **Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat)** von 1970. Der Kanton Tessin ist diesem Staatsvertrag als einziger Kanton formell nicht beigetreten. Er nimmt aber als Vollmitglied an allen Aktivitäten der EDK teil. Das Schulkonkordat enthält die generelle Verpflichtung der Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Es ermächtigt die EDK zum formellen Erlass von Empfehlungen an die Kantone. Empfehlungen sind nicht bindende Beschlüsse. Als Produkte mehrjähriger Konsensarbeit besitzen sie aber einen hohen Harmonisierungs- und Koordinationseffekt. Andere Instrumente sind politische Erklärungen, Richtlinien und Rahmenlehrpläne.  
Weiter regelt das Schulkonkordat u.a. Dauer des Schuljahres, das Schuleintrittsalter, die Dauer der obligatorischen Schulzeit und die Dauer vom Eintritt in die Schulpflicht bis zum Abschluss der Maturitätsausbildung. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird bestimmte Artikel des Schulkonkordats ersetzen sowie dieses durch eine Reihe von neuen Harmonisierungsgegenständen erweitern (vgl. 2.2.2.).
- Die von der EDK seit 1991 abgeschlossenen **Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen** ermöglichen den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsinstitutionen (namentlich im Tertiärbereich) in der ganzen Schweiz und regeln den Lastenausgleich zwischen den Kantonen (vgl. 6.3.1.).
- Auf Basis der **Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen** von 1993 kann die EDK kantonale Bildungsabschlüsse sowie Berufsabschlüsse im Bildungsbereich (Lehrdiplome) gesamtschweizerisch anerkennen und für die Anerkennung Mindestnormen festlegen (vgl. 8.1.3.).

Aufgaben, welche eine enge Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Kantonen verlangen, werden von den vier **EDK-Regionalkonferenzen** wahrgenommen:

- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP),
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ),
- Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost),
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK).

Für die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund arbeitet die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mit verschiedenen gesamtschweizerisch tätigen **Institutionen und Kompetenzzentren** zusammen bzw. führt diese:

- Die EDK führt zusammen mit dem Bund die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF);
- sie unterhält die Schweizerische Zentralstelle für Weiterbildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ);
- zusammen mit dem Bund führt sie die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB);
- beteiligt sich an der Führung und Finanzierung der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) und
- unterhält das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB).

Im Bereich der **Hochschulen** ist die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) mit Koordinationsaufgaben für die universitären Hochschulen (UH) und der Schweizerische Fachhochschulrat (FHR) für die Koordination bei Fachhochschulfragen betraut:

- Für die Zusammenarbeit im Bereich der universitären Hochschulpolitik ist die **Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)** das gemeinsame Organ von Bund und Universitätskantonen. Die SUK verfügt über bindende Entscheidungskompetenz in definierten Bereichen. Ihre Aufgaben betreffen u.a. den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die Anerkennung von Institutionen und Studiengängen sowie den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung.
- Der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gegründete **Schweizerische Fachhochschulrat (FHR)** ist das strategisch-politische Organ für die interkantonale Zusammenarbeit der Trägerkantone in Fachhochschulfragen. Er koordiniert die Entwicklungsplanung auf gesamtschweizerischer Ebene, unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Bundes. Er arbeitet mit dem Bund zusammen und ist Partner der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) zur Abstimmung der Universitäts- und der Fachhochschulpolitik.

Im Rahmen der geplanten neuen Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 2.2.1.; 6.2.1.; 6.3.1.) wird eine einzige Hochschulkonferenz das gemeinsame strategisch-politische Organ von Bund und Kantonen sein. Sie soll den gesamten Hochschulraum steuern, koordinieren und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung sorgen.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
- Diplomanerkenntnisse der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): [http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): [http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR): <http://www.swtr.ch/d/index.html>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat): <http://www.ethrat.ch/>
- Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK): [http://www.parlament.ch/homepage/ko-kommissionen/ko-legislativkommissionen/kom\\_5\\_18.htm](http://www.parlament.ch/homepage/ko-kommissionen/ko-legislativkommissionen/kom_5_18.htm)
- Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): [http://www.skbf-csre.ch/index\\_de.html](http://www.skbf-csre.ch/index_de.html)
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>

- Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB): <http://www.educa.coop/dyn/9.asp?url=80284%2Ehtm>
- Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ): <http://www.wbz-cps.ch/index.cfm?nav=1,18&SID=1&DID=1>
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): [http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP): <http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>
- Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost): <http://www.edk-ost.sg.ch/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ): <http://www.bildung-z.ch/>
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>

### 2.3.2. Kompetenzverteilung im Bildungswesen

Die Kompetenzverteilung im Bildungswesen gestaltet sich relativ komplex und unterschiedlich auf die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden, die sich die Verantwortung teilen. Je nach Bildungsstufe oder Bildungseinrichtung gelten bezüglich Rechtsetzung, Vollzug, Aufsicht und Finanzierung unterschiedliche Zuständigkeiten:



#### Vorschule und obligatorische Schule

Die Kantone mit ihren Gemeinden sind vollumfänglich für die Regelung und den Vollzug der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie der Vorschule zuständig. Die Gemeinden sind Träger der Schulen; für Schulen der Sekundarstufe I kann teilweise auch der Kanton zuständig sein. Der Bund ist besorgt, dass die Kantone einen ausreichenden Grundschulunterricht anbieten (vgl. 2.5.); die Vorschule ist bis anhin in der Regel noch nicht obligatorisch (vgl. 3.3.). Werden sich die Kantone in definierten Bereichen nicht einig, kann der Bund seine Kompetenz geltend machen (vgl. 2.3.).

## Sekundarstufe II

In der **Sekundarstufe II Allgemeinbildung** regeln Bund und Kantone die Maturitätsanerkennung gemeinsam (vgl. 5.3.2.1.). Die Kantone führen die Maturitätsschulen und sind verantwortlich für weitere allgemeinbildende Schulen.

Der Bund besitzt die Regelungskompetenz für die gesamte **Berufsbildung** (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung). Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Der Bund regelt die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität. Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung werden gemeinsam von Bund, Kantonen und den OdA erarbeitet (vgl. 5.13.2.2.). Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der beruflichen Grundbildung. Die OdA definieren Bildungsinhalte, vermitteln Berufsqualifikationen und stellen Ausbildungsplätze bereit. Sie beteiligen sich an der Reform des Berufsbildungssystems, indem sie Ausbildungen für neue Berufe einführen und bestehende Ausbildungen an die Entwicklungen anpassen.

Die Trägerschaft der Berufsfachschulen ist unterschiedlich; Träger können sein: Kantone, Gemeinden oder Gemeindeverbände und private Träger (OdA, Betriebe).

## Tertiärbereich

Der Bund regelt die **höhere Berufsbildung** sowie die Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen. Die Kantone gestalten den Vollzug der Berufsbildung und sind Träger einer Vielzahl der Ausbildungseinrichtungen der höheren Berufsbildung. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln unter Genehmigung des Bundes Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel der Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) und sind deren Träger sowie Träger einzelner höherer Fachschulen (HF).

Im Bereich der **Hochschulen** sind sowohl Kantone als auch Bund teils rechtsetzend, teils als Hochschulträger tätig und koordinieren ihre Angebote.

Der Bund führt den ETH-Bereich: Er betreibt die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und vier eidgenössische Forschungsanstalten (vgl. 6.5.1.) und besitzt die Kompetenz zu deren Regelung. Der Bund kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

Kantone und Bund haben in den 1990er-Jahren die Fachhochschulen (FH) geschaffen, die heute mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen (PH) in die Regelungskompetenz des Bundes fallen. Träger der Fachhochschulen sind in der Regel die Kantone oder Gruppen von Kantonen.

Die kantonalen universitären Hochschulen (UH) sowie die Pädagogischen Hochschulen (PH) liegen in der Regelungskompetenz der Kantone, welche auch deren Träger sind. Bei den Pädagogischen Hochschulen können die Kantone je einzeln oder in Gruppen von Kantonen als Träger auftreten.

Gemäss neuem Hochschulartikel der Bundesverfassung (BV Art. 63a) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulwesen. Scheitern die Koordinationsbemühungen in definierten Bereichen (vgl. 6.3.1.) erlässt der Bund die Vorschriften. Artikel 63a bildet die verfassungsrechtliche Basis für die Neuordnung im Hochschulwesen: gesetzliche Grundlage für die Neuordnung wird zukünftig ein Bundesgesetz für den gesamten Hochschulbereich sein (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.).

## Weiterbildung

Der Bund regelt die berufsorientierte Weiterbildung im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung. Die allgemeine Weiterbildung liegt im Zuständigkeitsbereich

der Kantone, wobei diese in den Kantonen bis anhin gesetzlich und organisatorisch unterschiedlich geregelt wird (vgl. 7.3.).

Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 wird die Weiterbildung in der Bundesverfassung (BV) verankert. Der Bund hat den Auftrag, gesetzliche Grundlagen für die Weiterbildung zu schaffen und ist an der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes (vgl. 7.3.).

### **Bereich der Sonderpädagogik**

Im Bereich der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf übernehmen die Kantone bereits heute umfassende Verantwortlichkeiten in der Regelung, Finanzierung und im Vollzug. Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gilt grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (vgl. 2.5.). Dabei sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Zusätzlich regelt der Bund durch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen des sonderpädagogischen Bereichs und beteiligt sich an der Finanzierung (vgl. 2.8.; 10.4.). Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgt ein Zuständigkeitswechsel (vgl. 2.2.1.): Die Kantone werden ab 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für den sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche sowie die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten übernehmen.

### **Forschung**

Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und Innovation. Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben (vgl. 6.5.1.).

Der Bund hat für die Förderung der Forschung neben anderen Instrumenten insbesondere den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die Förderagentur für Innovation KTI geschaffen: Der **Schweizerische Nationalfonds (SNF)** ist das wichtigste Instrument des Bundes zur Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die **Förderagentur für Innovation KTI** ist die Agentur des Bundes für die Förderung der anwendungsorientierten, wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung. Die KTI fördert die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien. Sie verbindet Unternehmen mit Forschenden an den Hochschulen, indem sie deren Zusammenarbeit in angewandter Forschung und Entwicklung unterstützt.

Weiter gewährt der Bund Beiträge an Forschungsinstitutionen ausserhalb der Hochschulen und unterstützt internationale Forschungsprogramme und Forschungsorganisationen.

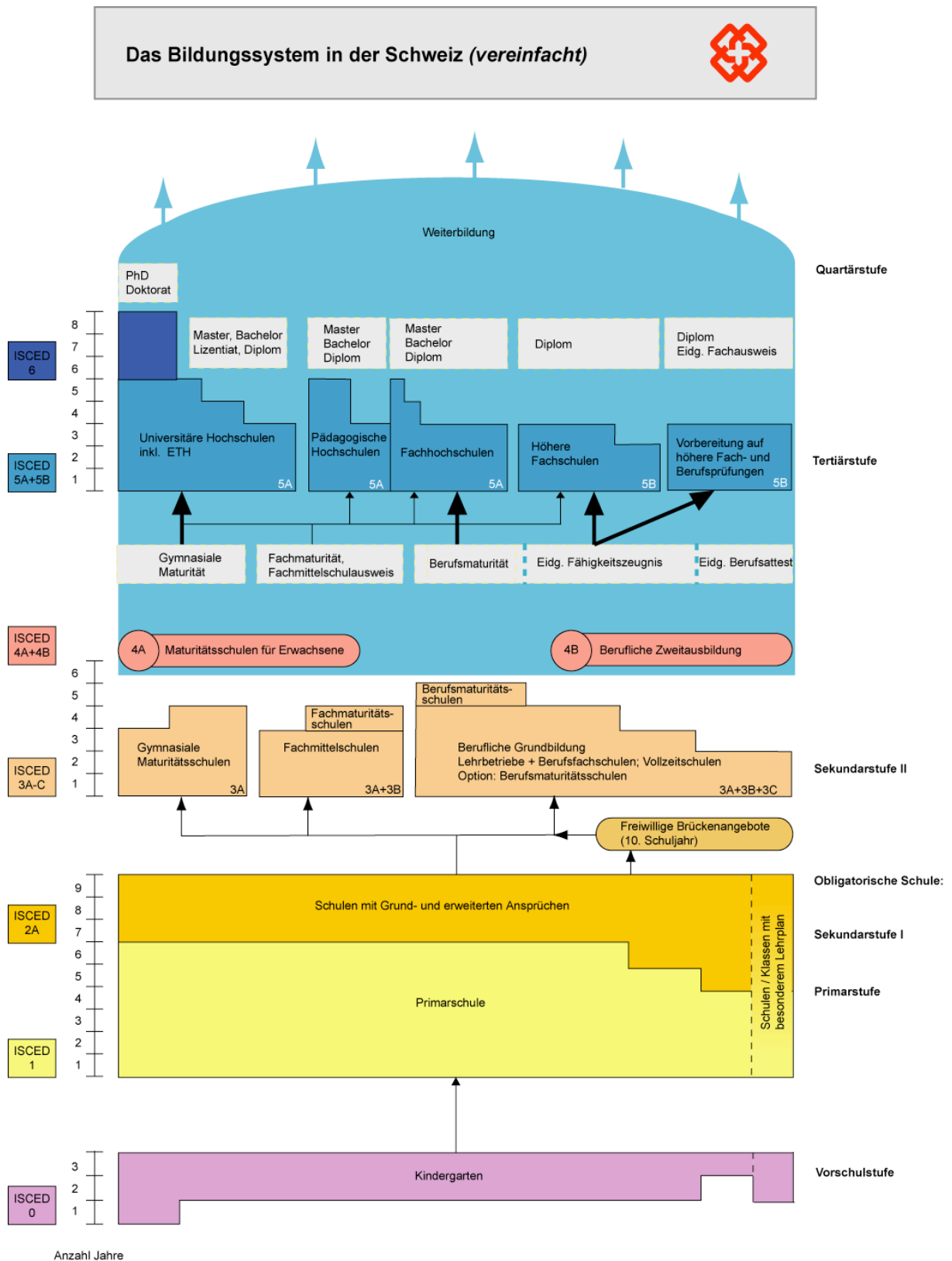
### **Sport**

Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung. Er betreibt eine Sportschule (Eidgenössische Hochschule für Sport [EHSM]) und hat den Sportunterricht an der obligatorischen Schule und an Schulen der Sekundarstufe II für obligatorisch erklärt; der Vollzug obliegt den Kantonen. Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport wird revidiert.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung:  
<http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html)
- Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV):  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831\\_201.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html)
- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c415\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c415_0.html)
  
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF):  
<http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
- Förderagentur für Innovation KTI: <http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM):  
<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/ausbildung00/ausbildung00b.html>
- Forschungsanstalten des ETH-Bereichs: <http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>

## 2.4. Aufbau des Bildungssystems und Struktur der Bildungsgänge



## Vorschulbereich (vgl. 3.ff.)

Der Vorschulbereich umfasst:

- Einrichtungen und Angebote der **familienergänzenden Kinderbetreuung** für Kinder bis zum Eintritt in die Vorschule (vgl. 3.ff.). Diese Einrichtungen und Angebote basieren auf Freiwilligkeit und liegen in der Regel in der Verantwortung der Gemeinden oder von Privaten;
- Einrichtungen der **Vorschule**: Die Einrichtungen der Vorschule heissen je nach Sprachregion Kindergarten, école enfantine oder scuola dell'infanzia. Mehrheitlich ist der Eintritt in die Vorschule ab vier Jahren möglich, in einigen Kantonen ab fünf. Die scuola dell'infanzia nimmt bereits Kinder ab dem dritten Altersjahr auf (vgl. 3.6.; 3.8.). Die Kantone verpflichten die Gemeinden, Vorschulen zu führen. Der Besuch der Vorschule ist in rund einem Drittel der Kantone obligatorisch (vgl. 3.6.), faktisch besuchen annähernd 100% der Kinder die Vorschule. Die Dauer der Vorschule beträgt ein bis zwei Jahre, die scuola dell'infanzia dauert drei Jahre. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor. Verschiedene Kantone erproben eine flexible Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder (vgl. Schuleingangsstufe: Basis- oder Grundstufe; 3.8.).

## Obligatorische Schule: Primarstufe (vgl. 4.ff.) und Sekundarstufe I (vgl. 5.ff.)

Die obligatorische Schule umfasst neun Schuljahre und wird in die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterteilt. Der Unterricht in der Primar- und der Sekundarstufe I ist obligatorisch und unentgeltlich (vgl. 2.5.).

Der Eintritt in die **Primarstufe** erfolgt mehrheitlich mit sechs Jahren (vgl. 2.5.; 4.6.); je nach Kanton dauert die Primarstufe vier bis (mehrheitlich) sechs Schuljahre. Die **Sekundarstufe I** wird je nach Kanton ab dem fünften, sechsten oder mehrheitlich ab dem siebten Schuljahr besucht. Die Sekundarstufe I wird nach verschiedenen Modellen geführt (geteiltes Modell, kooperatives Modell, integriertes Modell; vgl. 5.5.1.). Je nach Kanton wird flächendeckend eines dieser Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt).

Durch das Vorschulobligatorium in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) wird die obligatorische Schule künftig elf Schuljahre dauern.

## Sekundarstufe II (vgl. 5.ff.)

Für Jugendliche, die im Anschluss an die Sekundarstufe I nicht direkt in die Sekundarstufe II übertreten, stehen freiwillige **Brückenangebote** (vgl. 5.5.2.) zur Verfügung.

Der Eintritt in die Sekundarstufe II erfolgt nach der obligatorischen Schule. Die Sekundarstufe II lässt sich in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge unterteilen (vgl. 5.ff.): **Allgemeinbildende Schulen** sind die Maturitätsschule (Dauer in der Regel drei bis vier Jahre) und die Fachmittelschule (Dauer drei Jahre). Sie bereiten auf Ausbildungsgänge in der Tertiärstufe vor. Die **Berufsbildung** kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot absolviert werden. Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre und bereitet auf die Ausübung eines Berufes und auf Ausbildungsgänge in der Tertiärstufe vor.

Bei der Fachmittelschulausbildung und der drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung kann durch Mehraufwand eine Zusatzqualifikation erlangt werden (Fachmaturität bzw. Berufsmaturität).

### Tertiärstufe (vgl. 6.ff.; 8.ff.)

Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung und Ausbildungsgänge an Hochschulen:

- Zur **höheren Berufsbildung** zählen die Ausbildung an höheren Fachschulen (HF) und das Absolvieren der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP). Die Ausbildung an höheren Fachschulen erfolgt vollzeitlich oder berufsbegleitend. Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen, die ausschliesslich berufsbegleitend konzipiert sind, sind nicht obligatorisch. Es kann eine autodidaktische Vorbereitung erfolgen.
- Ausbildungsgänge an **Hochschulen** können an universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]) und an Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) absolviert werden.

### Weiterbildung (vgl. 7.ff.)

Weiterbildung ist heute auf dem Weg, ein integrierter Bestandteil des Bildungssystems zu werden. Die Weiterbildung baut auf den Kompetenzen, die in den Ausbildungsgängen der Primar- sowie Sekundarstufen I und II und der Tertiärstufe erworben worden sind, auf sowie auf den Erfahrungen aus dem beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben.

### Bereich der Sonderpädagogik (vgl. 10.ff.)

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Bildungsbereich zählen:

- die heilpädagogische Früherziehung,
  - ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote,
  - die integrative Schulung,
  - Sonderklassen,
  - Sonderschulen.
- 
- Vereinfachte grafische Darstellungen der kantonalen Bildungssysteme in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (EDK, 2006):  
[http://www.edk.ch/d/BildungswesenCH/framesets/mainBildungCH\\_d.html](http://www.edk.ch/d/BildungswesenCH/framesets/mainBildungCH_d.html)

## 2.5. Schulpflicht

Die Schulpflicht im Bereich der obligatorischen Schule ist in der Bundesverfassung (BV) indirekt als Anweisung an die Kantone, einen ausreichenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht zu vermitteln, aufgeführt (BV Art. 62 Abs. 2). In der Regel gehen die kantonalen Verfassungen explizit auf die Schulpflicht ein. Während verschiedene kantonale Verfassungen ein Recht auf eine obligatorische Schulbildung verankert haben, ist dieses aus der Bundesverfassung (BV) nicht ableitbar.

Das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat; vgl. 2.3.1.) legt für die Konkordatskantone die Dauer der Schulpflicht auf mindestens neun Schuljahre und das Schuleintrittsalter auf das vollendete 6. Altersjahr (Stichdatum: 30. Juni) fest. Kantonale Abweichungen bis zu vier Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig.

In rund einem Drittel der Kantone ist der Besuch der Vorschule obligatorisch (vgl. 3.6.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor. Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete vierte Altersjahr (Stichdatum: 31. Juli) festgelegt. Die obligatorische

Schule wird somit insgesamt elf Jahre dauern (Primarstufe inklusive Vorschule oder Schuleingangsstufe [vgl. 3.8.]: acht Jahre; Sekundarstufe I: drei Jahre).

Die Schulpflicht gilt grundsätzlich für alle Kinder. Für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf kann die Schulpflicht früher einsetzen und bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgedehnt werden (vgl. 10.6.1.). Für Kinder, die sich nur befristet in der Schweiz aufhalten, wie bspw. Kinder von Asylsuchenden oder von Flüchtlingen, besteht die Schulpflicht ebenfalls. Gegebenenfalls ist für diese Gruppe ein besonderer Unterricht einzurichten, der auf ihre spezifischen Bedürfnisse und auf ihre Situation Rücksicht nimmt.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Personen verantwortlich, die das Kind bzw. die Jugendlichen konkret betreuen (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB Art. 300): Die Kontrolle des Schulbesuchs liegt bei den Lehrpersonen, den zuständigen Schulbehörden und bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Absenzen ohne hinreichende Gründe führen bei den Schülerinnen und Schülern zu verschiedenen Massnahmen. Eltern, die ungerechtfertigte Absenzen ihrer Kinder veranlassen, können mit Busse belangt werden.

Der Besuch einer Berufsfachschule ist für Lernende, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, obligatorisch (Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG Art. 21 Abs. 3).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>

## 2.6. Bildungsverwaltung

### 2.6.1. Bildungsverwaltung auf nationaler Ebene

Die Kantone sind für das Bildungswesen zuständig, soweit die Bundesverfassung (BV) nicht den Bund für zuständig erklärt (vgl. 2.3.). Die Schweiz besitzt kein nationales Departement für Bildung und Erziehung (vgl. 2.2.1.). Auf Bundesebene liegen die Kompetenzen für Bildung bei drei verschiedenen Departementen: dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

#### Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) wird Bildung in folgenden Behörden und Bundesämtern behandelt:

- Das **Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)** ist die Fachbehörde des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der allgemeinen und der universitären Bildung, der wissenschaftlichen und angewandten Forschung sowie der Raumfahrt. Seine Arbeitsfelder betreffen u.a.: Koordination der Schweizer Hochschul- und Forschungspolitik, Förderung der kantonalen universitären Hochschulen (UH), Anerkennung kantonaler und ausländischer Maturitäten (in Zusammenarbeit mit den Kantonen), Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung, Stipendien, europäische Bildungsprogramme, Forschungsförderung, internationale Forschungsorganisationen und -programme, Vorbereitung und Kontrolle der Umsetzung des Leistungsauftrags an den ETH-Bereich.

- Das **Bundesamt für Statistik (BFS)** erhebt im Bereich der Bildung die statistischen Daten und erstellt bildungsrelevante Prognosen (vgl. 9.5.).
- Das **Bundesamt für Kultur (BAK)** ist u.a. zuständig für Fragen zu Sprachen und zu kulturellen Minderheiten. Es setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz und für die Verbesserung der Situation der Fahrenden in der Schweiz ein. Im Bereich der Kulturförderung setzt sich das BAK insbesondere für die kulturelle Bildung ein. Themen diesbezüglich sind Lese- und Literaturförderung, Illettrismus, kulturelle Weiterbildung, Stipendien für Kunstschaaffende.

### Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ist durch das **Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)** u.a. zuständig für die Berufsbildung. Das BBT ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Berufsbildung (berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung), die Fachhochschulen (FH), die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und für die Innovations- und Technologieförderung.

### Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Das **Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)** ist durch das **Bundesamt für Sport (BASPO)** verantwortlich für Sportbelange im Bildungsbereich.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Bundesamt für Kultur (BAK): <http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Bundesamt für Sport (BASPO): <http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home.html>

#### 2.6.2. Bildungsverwaltung auf kantonaler, interkantonaler und kommunaler Ebene

Die Aufgaben im Bereich der Bildung werden vom kantonalen Erziehungsdepartement bzw. der Bildungsdirektion wahrgenommen. In zwei **Kantonen** ist das kantonale Volkswirtschaftsdepartement für die Berufsbildung zuständig. Aufgaben im Bereich der Vorschulerziehung oder der Sonderpädagogik können in gewissen Kantonen dem kantonalen Gesundheits- oder Sozialdepartement zufallen. **Erziehungsdepartemente bzw. Bildungsdirektionen** sind oft nach den Schul- bzw. Bildungsstufen in Abteilungen (bspw. Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Amt für Hochschulen) gegliedert. Namentlich grössere Kantone besitzen verschiedene Dienststellen, die bspw. für Grundlagenentwicklung, für Bildungsstatistik, für Information und Dokumentation, für Evaluation oder Schulentwicklung zuständig sein können.

Der Erziehungs- oder Bildungsdirektor bzw. die Erziehungs- oder Bildungsdirektorin (vgl. 2.3.1.) ist Vorsteher bzw. Vorsteherin des Erziehungsdepartements bzw. der Bildungsdirektion. Das Erziehungsdepartement bzw. die Bildungsdirektion koordiniert die Aufgaben zwischen den verschiedenen Abteilungen, den Schulen, den beteiligten Kommissionen und der Kantonsregierung.

Verschiedene Kantone führen zusätzlich einen **Erziehungsrat** (auch Bildungsrat, Erziehungskommission genannt), der sich als beratendes oder beschliessendes Organ ausschliesslich mit Schul- und Bildungsfragen befasst. Funktion, Befugnisse und Aufgaben dieser Erziehungsräte sind je nach Kanton verschieden.

Für die fachliche pädagogische Leitung, Betreuung und Aufsicht der obligatorischen Schule und Vorschule, teilweise der Berufsfachschulen und selten auch der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II haben die Kantone mit den **Schulinspektoraten** besondere Organe geschaffen (vgl. 8.4.1.; 9.3.2.). Fachlich bezieht sich vorwiegend auf Fragen des Unterrichts, während sich die nicht-fachliche Leitung und Aufsicht auf die übrigen Tätigkeiten der Schule beziehen (vgl. unten: lokale Schulbehörde). In verschiedenen Kantonen wird die Schulaufsicht reformiert (vgl. 9.3.2.; 9.4.2.).

Auf **interkantonal**er Ebene übernimmt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in bestimmten Bereichen Verwaltungsaufgaben namentlich bei der Diplomanerkennung von Berufsabschlüssen im Bildungsbereich (vgl. 8.1.3.; 11.3.; 11.6.), Freizügigkeitsvereinbarungen (vgl. 6.3.1.), Abgeltung geistigen Eigentums sowie Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT).

Auf der Ebene der **Gemeinde** sind die Verwaltungsstrukturen heterogen. Die Gemeindeverwaltung untersteht der kommunalen Exekutive (vgl. 1.2.) und ist in Grossstädten ähnlich organisiert wie die kantonalen Verwaltungen (nach Departementen oder Direktionen); so steht ein Mitglied der kommunalen Exekutive einer kommunalen Direktion für Bildung vor. In mittleren und kleinen Gemeinden kann je nach Gemeinde ein Mitglied der kommunalen Exekutive Verwaltungsaufgaben im Schulwesen wahrnehmen oder ein allgemeiner Gemeindeverwalter bzw. eine Gemeindeverwalterin. Der lokalen Schulbehörde kommt eine bedeutende Rolle zu (vgl. 2.3.1.).

- Diplomanerkenntnisse der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): [http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): [http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder

### 2.6.3. Verwaltung und Führung von Bildungseinrichtungen

#### Primar- und Sekundarbereich

Schulleitungen in der **obligatorischen Schule** gab es namentlich in den deutschsprachigen Kantonen bis Ende der 1990er-Jahre kaum; bestand eine derartige Funktion – hauptsächlich in der italienisch- und der französischsprachigen Schweiz –, beschränkte sie sich auf Organisations- und Koordinationsaufgaben im Sinne eines Schulverwalters bzw. einer Schulverwalterin. Im Rahmen der Bestrebungen um mehr Autonomie der Einzelschule gab es zunehmend Projekte zu geleiteten Schulen und Schulleitungen mit einem erweiterten

Aufgabenfeld wurden eingeführt. Je nach Kanton bzw. Gemeinde ist der Prozess von geleiteten Schulen unterschiedlich weit fortgeschritten bzw. es gibt keine geleiteten Schulen. Bei **geleiteten Schulen** wird die Schule als eine in sich geschlossene Organisations- und Betriebseinheit gesehen und erhält mehr Freiräume und Entscheidungskompetenzen. Die Aufgaben werden auf die verschiedenen Akteure aufgeteilt: Die lokale Schulbehörde ist für die strategische Belange der Schule zuständig. Sie, allenfalls die Gemeindevorsteherchaft (kommunale Exekutive; vgl. 2.3.1.), trifft im Rahmen der kantonalen Vorgaben Entscheide über allgemeine Ziele der Schule, über die Personalpolitik und über die Mittel, die für eine festgelegte Periode zur Verfügung stehen. Die Einzelschule setzt die Beschlüsse um und trifft die notwendigen Anordnungen und entwickelt sich anhand eines eigenen Leitbildes weiter. Die Schulleitung führt die Schule operativ. Sie nimmt gegenüber den anderen Lehrpersonen eine Vorgesetztenstellung ein. Alle direkt beteiligten Akteure der Schule (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, weiteres Personal, Eltern) werden entsprechend ihren Möglichkeiten im Schulbetrieb miteinbezogen.

Auf der **Sekundarstufe II** übernimmt die Schulleitung seit längerem Aufgaben in administrativ-organisatorischen Bereichen, in der pädagogischen Leitung, bei der Personalführung sowie in der Schul- und Qualitätsentwicklung. Die Schulleiter und Schulleiterinnen der verschiedenen Schulen der Sekundarstufe II bilden verschiedene Konferenzen, die sich für die Belange des jeweiligen Schultyps einsetzen: Konferenz der schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS), Konferenz schweizerischer Handelsschulrektoren (KSHR). Unter TRI S2 (Treffpunkt Sekundarstufe 2) bilden die Vorstände dieser drei Schulleiter- und Schulleiterinnenkonferenzen ein gemeinsames Forum. Im Bereich der Berufsbildung sind die Leiter und Leiterinnen von Berufsfachschulen und der höheren Fachschulen (HF) in der Schweizerischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK) zusammengeschlossen.

### Tertiärbereich

Leiter und Leiterinnen der **höheren Fachschulen** (HF) vereinen sich in verschiedenen Zusammenschlüssen u.a.: Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK), in Zusammenschlüssen nach Bereichen oder nach Region bspw. Conférence romande des directeurs des écoles supérieures (CRODES). Die höheren Fachschulen aller Bereiche sind daran, sich in einer nationalen Konferenz zu organisieren; 2007 ist die Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF) gegründet worden.

Die Autonomie im **Hochschulbereich** namentlich der universitären Hochschulen (UH) ist ausgebaut worden. Die Leitungsstrukturen und die Kompetenzen des Leitungspersonals variieren je nach Hochschultyp und Institution:

- Die **universitären Hochschulen (UH)** sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und verfügen über Lehr- und Forschungsfreiheit. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen verfügen sie über das Recht auf Selbstverwaltung. Die weit verbreitete Organisationsstruktur bei den universitären Hochschulen (UH) ist eine Aufteilung zwischen strategischer und operativer Führung: Ein Hochschulrat (Universitätsrat bzw. der ETH-Rat bei den Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH]) übernimmt die **strategische Führung**. Diese Hochschulräte sind Bindeglieder zu den Hochschulträgern; sie setzen sich u.a. aus Personen aus Politik und Öffentlichkeit sowie nicht staatlichen Vertretern zusammen. Hochschulräte verfügen über relativ weitreichende Rechtsetzungsbefugnisse sowie über exekutive Kompetenzen im Bereich der Selbstverwaltung u.a.: Erlass des Universitätsstatuts, Bestimmung der allgemeinen Politik der Institution, Genehmigung der Mehrjahresplanung, Aufteilung des Budgets auf die Organe und Bereiche der

universitären Hochschule, Schaffung und Aufhebung von Studiengängen, Wahl des Rektors oder die Nominierung der Professoren. Hochschulräte haben eine Mittelstellung zwischen einem Verwaltungsrat eines Unternehmens und einer staatlichen Aufsichtskommission. Sie übernehmen die unmittelbare Aufsicht über die universitäre Hochschule (vgl. 9.3.2.). Je nach Hochschule ist die Aufsichtsfunktion oder die selbstständige Direktivenfunktion stärker ausgeprägt.

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) und die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) gehören neben vier Forschungsanstalten zum ETH-Bereich (vgl. 6.5.1.). Der ETH-Rat legt die strategische Ausrichtung des ETH-Bereichs fest, übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus und weist den Institutionen die Gelder zu. Er stellt die Führungskapazitäten auf der Leitungsebene sicher und schlägt die Präsidenten/Präsidentinnen und Direktoren/Direktorinnen der Institutionen dem Bundesrat zur Wahl vor.

Die **operative Führung** einer universitären Hochschule (UH) übernimmt die Universitätsleitung (bspw. Rektorat) – zum Teil in Zusammenarbeit mit einem Senat (Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende). Die Universitätsleitung besteht aus mehreren Mitgliedern und wird für eine bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie repräsentiert die universitäre Hochschule nach aussen. In der Regel führt ein Rektor oder eine Rektorin den Vorsitz der Universitätsleitung. Zu den Aufgaben der Universitätsleitung gehören je nach Hochschule u.a. die Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen, Qualitätsentwicklung, Verwaltung, Hochschulentwicklung, Budget, Personalverwaltung. Die Schulleitungen (Präsident/Präsidentin und Vizepäsidenten/-präsidentinnen) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) sind das oberste Gremium der jeweiligen Institution. Sie sind für die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen verantwortlich.

Auf weitere mögliche hochschulinterne Organe sei hier nur verwiesen: Senat (Zusammenschluss der Hochschulangehörigen), Dekane (Leiter/Leiterinnen einer Fakultät), Vorsteher/Vorsteherinnen von universitären Instituten bzw. Abteilungen sowie die entsprechenden Versammlungen.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen aller kantonalen universitären Hochschulen (UH) und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) bilden die **Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)**. Die CRUS vertritt die Gesamtheit der universitären Hochschulen und setzt sich für die Koordination und Kooperation in Lehre, Forschung und Dienstleistungen ein. Sie sorgt für die gegenseitige Information, die Harmonisierung akademischer Abläufe und Definitionen sowie für eine angemessene Aufgabenteilung unter den universitären Hochschulen und erfüllt weitere Aufgaben akademischer Art, die ihr von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK; vgl. 2.3.1.) übertragen werden.

- Die **Fachhochschulen (FH)** sind in der Regel öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Führungsstrukturen variieren von losen Verbänden der Teilschulen mit weitgehend eigenständigen Organen bis zu relativ integrierten Organisationen. Dadurch, dass bestehende Einrichtungen (höhere Fachschulen [HF]) mit je ihren Leitungsstrukturen in Fachhochschulen (FH) überführt worden sind und diese sich in Fachhochschul-Regionen zusammenschlossen (vgl. 6.1.1.), können die Leitungsstrukturen komplex sein. In der Regel hat jede Fachhochschule neben der operativen Führung einen eigenen Fachhochschulrat, dem die strategische Führung obliegt.

Die Teilschulen einzelner Fachhochschulen (FH) verfügen wiederum über eigene Organe.

Die **Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)** ist der Zusammenschluss der Schweizer Fachhochschulen (FH). Mitglieder sind die operativen Leiter und Leiterinnen bzw. die Rektoren und Rektorinnen der öffentlichen

Fachhochschulen sowie der einen vom Bund anerkannten privaten Fachhochschule (vgl. 6.17.1.). Die KFH vertritt die Interessen der Fachhochschulen gegenüber dem Bund und den Kantonen sowie anderen bildungs- und forschungspolitischen Institutionen und der Öffentlichkeit. Sie ist im Schweizerischen Fachhochschulrat (FHR; vgl. 2.3.1.) vertreten und arbeitet mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zusammen.

Die **Pädagogischen Hochschulen (PH)** sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verfügen über ein Rektorat bzw. eine Direktion; diese sind entweder dem Träger (in der Regel die Kantone) direkt oder einem Repräsentantengremium des Trägers (oft: Schulrat) unterstellt. Der Schulrat bildet ein Bindeglied zwischen kantonaler Exekutive und Direktion bzw. Rektorat. Er übernimmt die strategische Steuerung und gegenüber Direktion bzw. Rektorat Aufsichtsaufgaben. Für operative Geschäfte im Leistungsauftrag (Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung sowie Weiterbildung) sind die Hochschulen zuständig, je nach Hochschule verfügen sie über Autonomie in den Bereichen Programm, Finanzen, Organisation und Personal.

Einzelne Pädagogische Hochschulen (PH) haben Teilschulen, die wiederum über schulspezifische Organe verfügen.

Die **Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)** vertritt die Pädagogischen Hochschulen (PH) sowie die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Tertiärbereich mit vergleichbarem Auftrag.

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) setzen sich für eine Zusammenarbeit der verschiedenen Hochschultypen ein. Im Rahmen der geplanten Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 2.2.1.; 6.2.1.; 6.3.1.) soll es eine einzige gemeinsame Rektorenkonferenz geben, die je eine Kammer für die universitären Hochschulen (UH), die Fachhochschulen (FH) und die Pädagogischen Hochschulen (PH) bilden kann.

- Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR): <http://www.ksgr-cdgs.ch/index.html>
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS): <http://www.fms-ecg.ch/>
- Konferenz schweizerischer Handelsschulrektoren (KSHR): <http://www.kshr.ch/>
- Treffpunkt Sekundarstufe 2 (TRI S2): <http://www.tris2.ch/>
- Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF): <http://www.konferenz-hf.ch/start.cfm>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): [http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat): <http://www.ethrat.ch/>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

## **2.7. Interne und externe Abstimmung zwischen den verschiedenen Partnern im Bildungsprozess**

### **2.7.1. Interne Abstimmung**

#### **Obligatorische Schule und Sekundarstufe**

##### **Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz**

Je nachdem, ob eine Schule viele Vollzugsaufgaben selber entscheidet, werden die Lehrpersonen mehr oder weniger in die Aufgaben der Schule eingebunden und beteiligt. Die Teilnahme an einer Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz ist in der Regel obligatorisch. Je nach Aufgaben kann sich eine Konferenz unterschiedlich zusammensetzen. Den Vorsitz einer Gesamtkonferenz übernimmt die Schulleitung. Die Aufgaben sind abhängig von der jeweiligen Stufe, den örtlichen Bedingungen und der konkreten Schulorganisation. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz kann sich mit allen Fragen des Schulalltags befassen und den vorgesetzten Instanzen Vorschläge und Anträge unterbreiten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, gestalten sich die Entscheidungsbefugnisse unterschiedlich aus. Sie betreffen u.a. Aufnahme, Promotion, Entlassung und Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler. Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen können mit der Ausarbeitung bestimmter schulischer Erlasse wie Stundentafeln, Lehrpläne, Schul-, Promotions- und Prüfungsverordnungen betraut werden.

Lehrerinnen- und Lehrerverbände setzen sich für die Anliegen der Lehrpersonen ein. Die kantonalen Verbände bzw. Stufen- und Fachverbände sind in der deutschsprachigen Schweiz im Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) und in der französischsprachigen Schweiz im Syndicat des Enseignantes romands (SER) zusammengeschlossen.

#### **Schülerinnen und Schüler**

Die Beteiligung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler weisen je nach Bildungsstufe und Kanton aber auch je nach Schule sehr unterschiedliche Formen auf. Schülerinnen und Schüler werden mit zunehmender Reife vermehrt in das Schulgeschehen einbezogen.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schule kann unterschiedlich organisiert sein, wobei die Einflussnahme variiert. Als mögliche Formen können innerhalb der Klasse die Vermittlungsfunktionen von Klassensprechern bzw. -sprecherinnen oder ein Klassenrat, innerhalb der gesamten Schule können Schüler- und Schülerinnenorganisationen oder Schülerinnen- und Schülerräte genannt werden. Die Bedeutung der Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule hat in den letzten Jahren deutlich an Anerkennung gewonnen, trotzdem kommen institutionalisierte Formen an Schulen dieser Stufen verhältnismässig wenig vor.

Auf der Sekundarstufe II verfügen die Schülerinnen und Schüler bei Entscheiden, von denen sie direkt betroffen sind, sehr häufig über ein gewisses Mitspracherecht. Schülerinnen- und Schülerorganisationen sind hier häufiger institutionalisiert als in der obligatorischen Schule. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) räumt den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein.

#### **Tertiärbereich**

Die an den Hochschulen beteiligten Personen (Lehrkörper, wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistierende, Studierende, Mitarbeitende der Hochschulverwaltungen) sollen an Entscheidungsprozessen namentlich im Bereich der Gestaltung des Lehrbetriebs beteiligt werden. Sie besitzen ein Recht auf Mitwirkung. Dieses wird in den entsprechenden kantonalen Hochschulgesetzen, Hochschulstatuten oder weiteren Bestimmungen geregelt. Gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) fördert der Bund Massnahmen,

welche die Mitwirkungsrechte von Studierenden und Mittelbau verstärken. Gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) ist eine Genehmigung zur Errichtung und Führung einer Fachhochschule (FH) an die angemessene Mitwirkung aller Fachhochschulangehörigen gebunden. Die Umsetzung in der schulischen Praxis namentlich bei der Studierendenmitwirkung ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Studierendenorganisationen vertreten die Interessen der Studierenden in hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belangen und sind in den Organen und Gremien der entsprechenden Hochschule vertreten. Durch die Immatrikulation an eine Hochschule erfolgt eine automatische Mitgliedschaft in die entsprechende Studierendenorganisation. Die Studierendenorganisationen sind auf nationaler Ebene in Dachorganisationen zusammengefasst (bspw. Verband der Schweizer Studierendenschaften [VSS], Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften [VSH]).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html)
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
- Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH): <http://www.lch.ch/>
- Syndicat des Enseignants romands (SER): <http://www.le-ser.ch/ser/index.html>
- Union der Schülerorganisationen CH/FL (USO): [http://www.uso.ch/site/index.php?option=com\\_frontpage&Itemid=1&font=base](http://www.uso.ch/site/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1&font=base)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS): <http://www.vss-unes.ch/>
- Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften (VSH): <http://www.aes-vsh.ch/>

## 2.7.2. Beteiligung und Einbeziehung der verschiedenen Partner des sozialen Umfeldes

### Eltern/Erziehungsberechtigte

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) hält die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule an. Die Bundesverfassung (BV) geht nicht auf die Mitwirkung der Eltern in der Schule ein. Die Mitwirkung der Eltern wird in der Regel in den kantonalen Schul- und Bildungsgesetzen aufgeführt. In neueren kantonalen Erlassen ist eine verstärkte Tendenz feststellbar, Eltern vermehrt in die Schule einzubinden. Gerade im Rahmen von geleiteten Schulen (vgl. 2.6.3.) werden Eltern als Teil der Organisation Schule verstanden. Bei Fragen bezüglich Promotion, Übertritt Vorschule-Primarstufe und Primarstufe-Sekundarstufe I sowie beim Einsatz von sonderpädagogischen Massnahmen werden die Eltern in der Regel konsultiert (vgl. 3.12.; 4.13.ff.; 5.7.1.; 5.16.1.).

Die Elternmitwirkung kann in verschiedener Form erfolgen:

- Durch Mitwirkung in der lokalen Schule; dabei gibt es verschiedene Formen des elterlichen Engagements wie systematischer Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Schule und der Elternschaft, Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ausserunterrichtlicher Aufgaben (u.a. Schulbesuchstage, Mittagstisch, Aufgabenhilfe) oder die Mitwirkung in Elternräten bei schulischen Belangen. Elternräte sind institutionalisierte Einrichtungen, mit reglementierten Organisationsformen, Zielen, Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenarbeitsformen zur Schulleitung und zur Schulbehörde;
- durch die Wahl in die lokale Schulbehörde (vgl. 2.3.1.);
- durch die Wahl in eine kantonale Schulbehörde (bspw. Erziehungsrat, vgl. 2.6.2.).

Die Schulen können eigene Konzepte zur Elternmitwirkung erarbeiten. Auf nationaler oder regionaler Ebene setzen sich besondere Fachstellen oder Elternorganisationen für die Zusammenarbeit mit der Schule ein (bspw. Schule und Elternhaus Schweiz S&E, Fédération des Associations de Parents des Ecoles Romandes et Tessinoises [FAPERT], Fachstelle Elternmitwirkung).

### Weitere Mitwirkende aus dem Umfeld der Schule

Durch den gesellschaftlichen Wandel ist eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen der Schul- und Bildungspolitik mit der Familien- und Sozialpolitik sowie mit der Migrations- und Integrationspolitik und den entsprechenden Partnern notwendig. Gesundheitsförderung und Prävention sind ebenfalls Themen, die in Zusammenarbeit von verschiedenen Interessengruppen stattfinden.

Im Bereich der Berufsbildung nehmen die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) eine zentrale Rolle ein (vgl. 2.3.2.).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterhält verschiedene Fach- und Koordinationsgremien bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, des Bundes und weiteren Partnern.

Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen und Vereinen können als Adressaten von kantonalen bzw. interkantonalen oder nationalen Vernehmlassungen oder durch Anhörung vor dem Erlass von Bestimmungen Einfluss auf das Bildungssystem nehmen.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Schule und Elternhaus Schweiz (S&E): <http://www.schule-elternhaus.ch/>
- Fédération des Associations de Parents des Ecoles Romandes et Tessinoises (FAPERT): <http://www.fapert.ch/>
- Fachstelle Elternmitwirkung: <http://www.elternmitwirkung.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## 2.8. Finanzierung, Bildungsbudget

Die öffentliche Bildungsfinanzierung wird vom Bund, den Kantonen und ihren Gemeinden getragen. Die jährlichen Bildungsausgaben der Schweiz betragen rund 27 Milliarden CHF (2004). Kantone und ihre Gemeinden tragen mit einem Anteil von 84% die Hauptlast. Der Bund übernimmt 16% der Kosten (ohne Forschungsförderung des Bundes). Eine wichtige Rolle für die Höhe des Bundesengagements im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation (BFI) besitzen die BFI-Botschaften, in denen der Bundesrat alle vier Jahre Prioritäten und Finanzmittel für den BFI-Bereich festlegt (vgl. 2.2.1.).

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bildung in der Schweiz kommt die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden zum Ausdruck. Jede Ebene verfügt im Bereich der Steuerung über Autonomie (vgl. 2.3.ff.) und übernimmt daher jene Kosten, die ihrem Verantwortungsbereich entsprechen (vgl. Abbildung 2.3.2.). Die Finanzierung gestaltet sich so je nach Bildungsstufe unterschiedlich und beteiligt auch Private, Organisationen der Arbeitswelt (OdA) oder die Bildungseinrichtungen selber an den Aufwendungen für Bildung:

- **Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich**  
Die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich (vgl. 3.ff.) gehören nicht zum öffentlichen Schulwesen. Sie werden mehrheitlich von privaten Organisationen und Privatpersonen geführt. Daneben gibt es auch öffentliche sowie subventionierte private Einrichtungen. Zur Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben (vgl. 3.7.). Namentlich die Gemeinden, aber auch die Kantone und der Bund – durch das befristete Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. 3.2.) – oder Arbeitgeber beteiligen sich an den Kosten für Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- **Vorschule und obligatorische Schule**  
Im Bereich der Vorschule und der obligatorischen Schule übernehmen die Gemeinden und die Kantone die Bildungsausgaben fast vollumfänglich. Die Gemeinden übernehmen den grössten Teil der Ausgaben der Vorschule und Primarstufe – in etwas geringerem Masse – der Schulen der Sekundarstufe I.
- **Sekundarstufe II Allgemeinbildung**  
Auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung tragen die Kantone den Hauptteil der Bildungsausgaben. Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Kantone ab 2008 die volle Verantwortung und Finanzierung für Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II übernehmen (vgl. 5.9.2.).
- **Berufsbildung (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung)**  
Die Kantone tragen sowohl bei der beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II) als auch bei der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) die Hauptlast der öffentlichen Bildungsausgaben. Mit ihren Angeboten tragen die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Lehrbetriebe massgeblich zur Finanzierung bei. Die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung liegen hauptsächlich in der Verantwortung der Unternehmungen und der in anspruchnehmenden Personen und werden auch von ihnen zu einem wesentlichen Teil getragen. Durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) soll der Bund bis spätestens 2008 seinen finanziellen Anteil an der gesamten Berufsbildung (berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung) erhöhen; als Richtwert für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt 25% der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung. Weiter sieht das Berufsbildungsgesetz (BBG) ab 2008 ein neues Finanzierungssystem von einer aufwand- zu einer leistungsorientierten Subventionierung vor. Bundesbeiträge sollen demnach als Pauschalabgeltungen an die Kantone ausgerichtet werden.
- **Hochschulbereich**  
Bei der Finanzierung des Schweizer Hochschulsystems kommen unterschiedliche Mechanismen zur Anwendung:
  - Der Bund beteiligt sich finanziell an den Betriebskosten der kantonalen universitären Hochschulen (UH) und der Fachhochschulen (FH). Die Verteilung dieser so genannten Grundbeiträge bzw. Betriebsbeiträge auf die Hochschulen hängt hauptsächlich von der Anzahl Studierender ab. Zusätzlich vergibt der Bund Investitionsbeiträge und beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit nationaler Bedeutung. Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) und das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG).

- Die Finanzierung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), deren Träger der Bund ist, geschieht durch den Bund. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die ETH (ETH-Gesetz).
- Die Trägerkantone der kantonalen universitären Hochschulen (UH) finanzieren ihre eigenen Hochschulen meist mit Leistungsauftrag.
- Die Pädagogischen Hochschulen (PH) werden vollumfänglich durch die Kantone finanziert.
- Jeder Kanton bezahlt Pauschalbeiträge für seine Studierenden, welche die Hochschule eines anderen Kantons besuchen. Dazu haben die Kantone unter sich Verträge abgeschlossen; Rechtsgrundlagen sind die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).
- Der Schweizerische Nationalfonds, die Förderagentur für Innovation KTI und die Europäische Union (EU) vergeben nach dem Wettbewerbsprinzip finanzielle Beiträge für Forschungs- und Innovationsprojekte an Schweizer Hochschulen, unabhängige Forschungsinstitute oder einzelne Betriebe.
- Private lassen Drittmittel in die Hochschulen einfließen (u.a. über Mandate, Stiftungen etc.).

Die Beteiligung der Geldgeber an der Finanzierung der **universitären Hochschulen (UH)** ist stark von der jeweiligen Trägerschaft abhängig: Werden die kantonalen universitären Hochschulen und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) betrachtet, so übernimmt der Bund im Jahre 2005 46%, die Kantone 39% und Private 15% der Aufwendungen. Differenziert nach der Trägerschaft der universitären Hochschulen ergibt sich jedoch ein anderes Bild: Während die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) zu 92% durch Bundesgelder und zu 8% über private Mittel finanziert werden, beläuft sich der Finanzierungsanteil des Bundes bei den kantonalen universitären Hochschulen durchschnittlich auf 25%. Den Hauptteil der Finanzierung der kantonalen universitären Hochschulen tragen die Kantone mit 57%, Private decken 18% der Aufwendungen.

Der Bund ist zwar durch das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) verpflichtet, einen Drittel der Investitions- und der Betriebskosten der **Fachhochschulen (FH)** zu übernehmen. Er hat sich aber im Jahr 2005 mit 20% an den Ausbildungskosten der Fachhochschulen beteiligt. Die Kantone tragen mit ungefähr 59% die Hauptlast. Private tragen 21% der Kosten. Auf Bundesseite sind im Bereich der Fachhochschulen (FH) Mehraufwendungen zu erwarten, da per 2008 dieser Drittel neu auch für die Studiengänge Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst, welche bisher von den Kantonen finanziert worden sind, einzusetzen ist (vgl. 6.1.1.).

Bei den **Pädagogischen Hochschulen (PH)** liegt die Finanzierung bei den Kantonen (vgl. 2.6.3.).

Im Rahmen der Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 2.2.1.; 6.2.1.; 6.3.1.) arbeiten Bund und Kantone an einer Vereinheitlichung der Finanzierung; die Mitfinanzierung der universitären Hochschulen (UH) und der Fachhochschulen (FH) durch den Bund soll im gleichen Gesetz geregelt werden. Davon nicht betroffen sind die Pädagogischen Hochschulen (PH), deren Finanzierung weiterhin bei den Kantonen liegen wird.

Die Ausbildungsbeihilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten werden als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen betrachtet (vgl. 6.8.).

- **Weiterbildung**

Weiterbildung wird in der Schweiz vorwiegend privat namentlich durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden finanziert. Das Hauptgewicht der Bundesfinanzierung fällt auf die berufsorientierte Weiterbildung. Demnach fördert der Bund bei der berufsorientierten Weiterbildung insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind, Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen oder Angebote, die den Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit ermöglichen.

Die Arbeitgeber unterstützen die berufsorientierte Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie betriebsintern Kurse veranstalten, die Kurse voll oder teilweise während der Arbeitszeit stattfinden lassen oder sich an den Kosten beteiligen. Das neu zu schaffende Bundesgesetz über die Weiterbildung (vgl. 7.3.) wird Grundsätze und Förderungskriterien von Weiterbildung festlegen. Gemäss Bundesverfassung (BV) kann der Bund Weiterbildung fördern. Zurzeit wird auf nationaler und kantonaler Ebene ein Systemwechsel in der Finanzierung der Weiterbildung von einer reinen Angebotsfinanzierung zu einer nachfrageorientierten Finanzierung der Weiterbildung geprüft (vgl. 7.2.).

- **Bereich der Sonderpädagogik**

Bis anhin beteiligt sich der Bund durch die Invalidenversicherung (IV) zu rund 50% an den Kosten der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen durch individuelle sowie kollektive Leistungen (vgl. 10.4.). 50% wird von den Kantonen getragen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) führt ab 2008 auch zu Änderungen der Finanzierungsform (vgl. 2.2.1.): Die IV wird sich aus der Mitfinanzierung der individuellen und kollektiven Leistungen im sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche vollständig zurückziehen. Die fachliche und finanzielle Verantwortung wird den Kantonen übertragen. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sowie über die sonderpädagogischen Massnahmen. Förder- und Unterstützungsmassnahmen wie bspw. das Führen von Sonderklassen (vgl. 10.6.), die nicht der Gesetzgebung der Invalidenversicherung (IV) unterliegen, werden bereits jetzt vollumfänglich von den Kantonen und Gemeinden getragen. Die Invalidenversicherung (IV) und somit der Bund wird weiterhin für die individuelle berufliche Eingliederung (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) sowie generell für Zusatzkosten infolge Invalidität bei Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II aufkommen. Jedoch wird sich die IV aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb von Einrichtungen, die dem Wohnen und Arbeiten von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf dienen, zurückziehen. In diesem Bereich übernehmen die Kantone die Verantwortung (vgl. 10.2.).

- **Forschung** vgl. 2.9.; 9.6.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html)
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_110.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html)
- Bundesgesetz über die Weiterbildung (in Erarbeitung)
- Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 vom 24. Januar 2007: <http://edudoc.ch/record/24704>
- Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997: <http://edudoc.ch/record/2007/>
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
- Förderagentur für Innovation KTI: <http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder

## 2.9. Statistische Daten

### Ausgaben der öffentlichen Hand für Unterricht, nach Schulstufe, 2004

Schulstufe	Betrag in Millionen CHF	%	Träger			
			Bund		Kantone und Gemeinden	
			Betrag in Millionen CHF	%	Betrag in Millionen CHF	%
Vorschule	896,4	3,4%	0,0	0,0	896,4	100%
Obligatorische Schule <sup>1</sup>	12 500,8	46,8%	19,7	0,2	12 481	99,8%
Allgemeinbildende Schulen	2 065,8	7,7%	11,3	0,5%	2 054,5	99,4%
Berufliche Grundbildung	3 251,3	12,2%	511,2	15,7%	2 740,1	84,3%
Höhere Berufsbildung	197,0	0,7%	6,9	3,5%	190,1	96,5%
Hochschulen	7 265,2	27,2%	3 645,7	50,2%	3 619,5	49,8%
Nicht aufteilbare Aufgaben	515,4	1,9%	46,3	9,0%	469,1	91,1
<b>Total</b>	<b>26 691,9</b>	<b>100,0%</b>	<b>4 241,1</b>	<b>16%</b>	<b>22 450,8</b>	<b>84%</b>
<b>Öffentliche Bildungsausgaben in % des BIP, 2003</b>			<b>6%</b>			

<sup>1</sup>: inklusive Schulen mit besonderem Lehrplan

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

### Finanzierung der durchgeführten Forschung und Entwicklung in der Schweiz nach Quellen, 2004

Finanzierungsquelle	Aufwendungen in Millionen CHF (gerundete Zahlen)	
	in Millionen CHF	in %
F+E-Finanzierung durch den Bund	2 085	16%
F+E-Finanzierung durch die Kantone	890	7%
Andere F+E-Finanzierung in der Schweiz	305	2%
F+E-Finanzierung durch ausländische Mittel	685	5%
F+E-Finanzierung durch die Privatwirtschaft	9 135	70%
<b>Total</b>	<b>13 100</b>	<b>100%</b>

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>